



21.01.2010

Kleine Anfrage

Laut einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) „HEGA 12/09 – 14 –“ (gültig ab 21.12.2009) wird empfohlen „Überprüfungsanträge nach § 44 SGB II, welche die Höhe der Regelleistungen nach § 20 SGB II zum Gegenstand haben, abzulehnen“.

Die BA stellt fest: „In Folge des beim BVerfG anhängigen Normenkontrollverfahrens zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistungen nach § 20 SGB II werden vermehrt Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X gestellt.“

Die BA empfiehlt, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), neben den Überprüfungsanträgen auch daraus resultierende Widersprüche „als unbegründet zurückzuweisen“.

Hierzu fragen wir:

1. Wie verfährt die ARGE Darmstadt und das städtische Sozialamt mit solchen entsprechenden Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X, welche die Höhe der Regelleistungen sowohl im SGB II, als auch im SGB XII zum Gegenstand haben?
2. Teilt der Magistrat die Position der bundesweiten Erwerbslosenbewegung, die diese Weisung von BA/BMAS als „offensichtlichen vorsätzlichen Rechtsbruch“ bezeichnet?

Karl-Heinz Böck
Fraktionsvorsitzender

Verena Hoppe
Stadtverordnete